

Anlage 1

Betriebsführungsvertrag für die städtische Straßenbeleuchtung, Uhren und Brunnen

zwischen

**der Stadt Fürth
(im folgenden Stadt)**

und

**der infra fürth dienstleistung gmbh
(im folgenden infra)**

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Wenning

und

die infra fürth dienstleistung gmbh, vertreten durch den Geschäftsführer
Dr. Hans Partheimüller

schließen folgenden

Betriebsführungsvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt betreibt als öffentliche Einrichtung die Straßenbeleuchtung, die öffentlichen Brunnen und die öffentlichen Uhren im Stadtgebiet.
In der Abteilung „Straßenbeleuchtung“ bei der infra sind 8 gewerbliche Arbeitnehmer und 1 Meister für den laufenden technischen Unterhalt beschäftigt.
Dieses Personal ist städtisches Personal und wird durch die Stadt im Rahmen des Stellenplanes zur Verfügung gestellt und bezahlt.
Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die Brunnen und Uhren sind Eigentum der Stadt und werden über den städtischen Haushalt abgewickelt.

2. Die infra erhält zur Realisierung von Synergieeffekten sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht die organisatorische und die technische Betriebsführung für die unter Nr. 1 genannten Aufgaben übertragen. Die Stadt behält sich hierbei die Kompetenz für grundsätzliche Entscheidungen vor.
Die Betriebsführung umfasst die Leitung und Überwachung des städtischen Personals, die technische Betriebsführung, die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und die eigenständige Bewirtschaftung der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 2

Grundsätze und Vergütung der Betriebsführung

1. Die infra wird im Namen und auf Rechnung der Stadt tätig. Der rechtliche Rahmen ist hierbei durch die Gemeindeordnung, die kommunale Haushaltsverordnung, den Haushaltsplan der Stadt sowie die einschlägigen städtischen Richtlinien.
Die infra verpflichtet sich, Entscheidungen in ihrer Betriebsführung auf der Basis dieser vorgenannten Grundlagen zu treffen und zu vollziehen. Die jeweiligen Berichterstattungen erfolgen in dem von der Stadt zu bestimmenden Ausschuss. Dem Finanzreferat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Stadt überträgt das Direktionsrecht über die städtischen Mitarbeiter der infra. Das Personal kann zur Erzielung von Synergieeffekten ohne weitere Genehmigung, sofern dies nicht gegen städtische Interessen verstößt, für Aufgaben der infra eingesetzt werden. Hierfür sind von der infra Ersätze auf Basis der Vollkostensatzsätze der Stadt zu leisten. Die infra ist verpflichtet, über den Einsatz des Personals bei ihr Stundenaufzeichnungen zu führen und diese quartalsmäßig der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
Zur technischen Betriebsführung wird bei Bedarf, sofern eine haushaltsrechtliche Grundlage vorhanden ist, gewerbliches Personal der infra in den genannten Einrichtungen eingesetzt und entsprechend der infra-internen Leistungsverrechnungssätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verrechnet, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Stadt quartalsmäßig vorzulegen.
Gleiches gilt für den Materialeinkauf, soweit dieser über die infra erfolgt.
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der infra, die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung der genannten Aufgaben beauftragt sind, werden entsprechend der infra-internen Leistungsverrechnungssätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verrechnet, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Stadt quartalsmäßig vorzulegen.

§ 3 Haftung

Die infra haftet gegenüber Dritten nicht für Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die auf ein mittel- oder unmittelbares Verschulden des städtischen Personals, sofern dies nicht durch Ausübung des Direktionsrechtes der infra entstanden ist, zurückzuführen sind.

Die infra und ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften als technische und verwaltungsmäßige Betriebsführer nur dann gegenüber der Stadt, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich Personen-, Vermögens- oder Sachschäden herbeigeführt haben. Sofern städtisches Personal für Aufgaben der infra eingesetzt werden, haftet die infra in vollem Umfang.

§ 4 Salvatorische Klausel

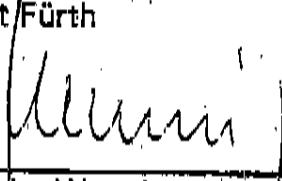
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung nach Möglichkeit gleichkommt oder die sie nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

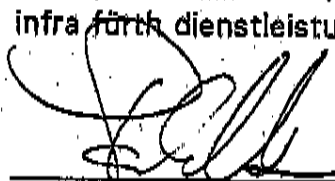
Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Fürth, 01. März 2001
Stadt Fürth



Wilhelm Wenning
Oberbürgermeister

Fürth, 01. März 2001
infra fürth dienstleistung gmbh



Dr. Hans Partheimüller
Geschäftsführer